

**Tenor**

Nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, wonach für die Errichtung einer privaten Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums für Zahnheilkunde eine Bewilligung erforderlich ist und diese Bewilligung, wenn angesichts des bereits bestehenden Versorgungsangebots durch Kassenvertragsärzte kein die Errichtung einer solchen Anstalt rechtfertigender Bedarf besteht, zu versagen ist, steht Art. 43 EG in Verbindung mit Art. 48 EG entgegen, sofern sie nicht auch Gruppenpraxen einem solchen System unterwerfen und sofern sie nicht auf einer Bedingung beruhen, die geeignet ist, der Ausübung des Ermessens durch die nationalen Behörden hinreichende Grenzen zu setzen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. März 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Mitsui & Co. Deutschland GmbH/Hauptzollamt Düsseldorf**

(Rechtssache C-256/07) (<sup>1</sup>)

*(Zollkodex der Gemeinschaften — Erstattung von Abgaben — Art. 29 Abs. 1 und 3 Buchst. a — Zollwert — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Art. 145 Abs. 2 und 3 — Berücksichtigung von Zahlungen des Verkäufers in Anwendung einer im Kaufvertrag vorgesehenen Gewährleistungsverpflichtung bei der Ermittlung des Zollwerts — Zeitliche Geltung — Materiell-rechtliche Vorschriften — Verfahrensvorschriften — Rückwirkung einer Vorschrift — Gültigkeit)*

(2009/C 113/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Mitsui & Co. Deutschland GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Düsseldorf

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Auslegung von Art. 29 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (AbI. L 302, S. 1) sowie von Art. 145 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 (AbI. L 253, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 geänderten Fassung (AbI. L 68, S. 11) — Gültigkeit der letztgenannten Bestimmungen, soweit sie rückwirkend auch für Einfuhren gelten, für die die Zollanmeldung vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr.

444/2002 der Kommission angenommen wurde — Berücksichtigung von Zahlungen, die der Verkäufer im Rahmen einer im Kaufvertrag vorgesehenen Garantieverpflichtung zur Kostenerstattung an den Käufer für Garantieleistungen erbracht hat, die dieser aufgrund von Mängeln der Waren gegenüber seinen Abnehmern erbringen musste, bei der Bemessung des Zollwerts eingeführter Waren

**Tenor**

1. Art. 29 Abs. 1 und 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 145 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass, wenn Sachmängel, die nach der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr entdeckt werden, aber nachweislich schon vorher vorlagen, aufgrund einer vertraglichen Einstandspflicht zu nachträglichen Erstattungen des Verkäufers und Herstellers an den Käufer führen, die den Reparaturaufwendungen entsprechen, die dem Käufer von seinen Abnehmern in Rechnung gestellt werden, solche Erstattungen eine Minderung des Transaktionswerts dieser Waren und dementsprechend ihres Zollwerts bewirken können, der auf der Grundlage des zwischen dem Verkäufer und Hersteller und dem Käufer ursprünglich vereinbarten Preises angemeldet wurde.

2. Art. 145 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 geänderten Fassung ist nicht auf Einfuhren anzuwenden, für die die Zollanmeldungen vor dem 19. März 2002 angenommen wurden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 183 vom 4.8.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. März 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften /Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-270/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Gemeinsame Agrarpolitik — Gebühren für veterinär- und hygienerechtliche Kontrollen — Richtlinie 85/73/EWG — Verordnung [EG] Nr. 882/2004)*

(2009/C 113/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und A. Szmytkowska)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und C. Schulze-Bahr im Beistand von Rechtsanwalt U. Karpenstein)